

I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 06.10.2020

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr.121) und § 6 und § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 05.12.2017 (GVOBl. Schl.-H. S.558) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2021 (GVOBl. Schl.-H S.1284) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 26.02.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. Der § 8 „Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss“ wird durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen. Er stellt den jeweiligen Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung.“

2. Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Übertragung der Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

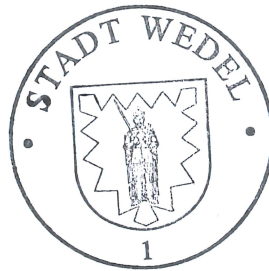
- (1) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (2) Die Werkleitung entscheidet im Rahmen der genehmigten Stellenübersicht über alle Personalangelegenheiten, soweit die nachfolgenden Absätze die Zuständigkeit nicht anderen Stellen vorbehalten. Die Zuständigkeit der Werkleitung betrifft insbesondere Entscheidungen wie
 - a. Personalplanung und -verwaltung
 - b. Einstellungskriterien
 - c. Auswahlverfahren
 - d. Stellenbewertungen
 - e. Personalentwicklung und Fortbildung
 - f. Personalbeurteilungen sowie
 - g. Verwaltung der Personalakten für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.
- (3) Die Werkleitung gibt eine Empfehlung über Einstellungen und Entlassungen aller Beschäftigten des Eigenbetriebes ab. Die Entscheidung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Diese/dieser unterschreibt die Arbeitsverträge.
- (4) Dienstherrin der Beamtinnen und Beamten ist die Stadt Wedel. Die Personalhoheit einschließlich aller damit verbundenen Entscheidungen und Verpflichtungen (wie Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen, die Führung der Personal- bzw. Dienstakten und andere Maßnahmen wie Beförderungen) obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter. Vorgesetzte der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 3 Abs. 3 Landesbeamtengesetz S-H ist die Werkleitung.

- (5) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeitende der Gemeinde dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Gemeinde zugewiesen werden sollen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den 9.3.26



Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin

Julia Fisauli-Alto